

Nutzungsordnung für das kommunale Jugendzentrum Tümpel

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde hat in Altenholz, Klausdorfer Straße 78 d, als gemeindeeigene Einrichtung ein Jugendzentrum errichtet und dadurch allen Kindern und Jugendlichen aus Altenholz einen Treffpunkt für ihre Freizeitaktivitäten geschaffen.
2. Die Räumlichkeiten des Jugendzentrums werden nach den Bedürfnissen des Publikums im Rahmen der Richtlinien einer offenen Kinder- und Jugendarbeit genutzt.

§ 2

Benutzung

1. Die offene, gemeindliche Sozialarbeit im Jugendzentrum erfasst schwerpunktmäßig Freizeitangebote/-aktivitäten, Veranstaltungen und Projekte für Kinder und Jugendliche. Die Nutzung der Räumlichkeiten ist demnach an eine konkrete Angebotsstruktur geknüpft.
2. Die Einrichtung wird von hauptamtlichem Personal (Jugendpfleger/in) geleitet. Die Leitung legt das Benutzungsrecht im einzelnen fest und erstellt einen Benutzungsplan in Zusammenarbeit mit den Jugendlichen.
3. Der Jugendbeirat übernimmt in eigenverantwortlicher Teilselbstverwaltung die Planung, Organisation und Durchführung von diversen Angeboten im Freizeitbereich.

Voraussetzung für die Leitung einer Veranstaltung ist die Ausbildung zum/zur Jugendgruppenleiter/in und der Besitz einer gültigen Jugendgruppenleitercard (JULEIKA).

4. Die Gemeinde kann darüber hinaus die Benutzung des Jugendzentrums nach Abstimmung mit dem/der Jugendleiter/in, Vereinen und Verbänden zur Durchführung für Jugendarbeit zur Verfügung stellen.
5. Die Räume des Jugendzentrums dürfen nur unter Aufsicht des hauptamtlichen Personals, der Honorarkräfte bzw. von Mitgliedern des Jugendbeirates mit einer Ausbildung zum/zur Jugendgruppenleiter/in bei Benutzung durch Vereine unter Aufsicht einer vergleichbar geeigneten Person benutzt werden.

Dieser Personenkreis hat dafür zu sorgen, dass die Nutzungsordnung, insbesondere die Hausordnung, eingehalten wird. Der/Die verantwortliche Leiter/in hat ständig anwesend zu sein. Der/Die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr Beauftragte/r kann diesen Personenkreis erweitern.

6. Für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften ist Sorge zu tragen. Außerdem sind die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.

7. Der/Die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person ist berechtigt, jederzeit die Räumlichkeiten des Jugendzentrums zu betreten. Ihren Anweisungen haben alle Anwesenden zu folgen.
8. Benutzer im Sinne dieser Nutzungsordnung sind alle Besucher des Jugendzentrums, die sich im Rahmen einer Veranstaltung oder der offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Räumlichkeiten des Jugendzentrums und/oder den Außenanlagen aufhalten.
9. Nach Veranstaltungen, Zusammenkünften sowie nach Beendigung der offiziellen Öffnungszeiten überzeugt sich das Personal (Jugendpfleger/in, Honorarkräfte, verantwortliche Mitglieder des Jugendbeirates) davon, dass ordnungsgemäß aufgeräumt, das Licht ausgeschaltet ist, die Fenster geschlossen und die Räume abgeschlossen sind.

Das Jugendzentrum ist nach Nutzung zu verschließen und die Alarmanlage scharf zu schalten. Die Gebäudeschlüssel bleiben stets in Verwahrung bei dem schlüsselberechtigten Personal. Nachschlüssel dürfen nicht beschafft oder angefertigt werden.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Das Jugendzentrum ist in der Regel montags bis freitags von 15.30 – 21.00 Uhr geöffnet.
2. Bei Veranstaltungen wie Feiern, Disco u.ä. können sich geänderte Öffnungszeiten ergeben. Die Termine dieser Veranstaltungen sind den unmittelbaren Nachbarn mündlich, Discos eine Woche vorher, schriftlich mitzuteilen.
3. Vorstehend genannte Veranstaltungen sind spätestens um 24.00 Uhr zu beenden und auf zwei Veranstaltungen im Monat zu beschränken.
4. Über darüber hinausgehende Öffnungszeiten, z.B. an Wochenenden entscheidet der/die Bürgermeister/in bzw. dessen Beauftragte/r.

Die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen sind auf 10.00 – 19.00 Uhr beschränkt.

§ 4 Haftungsausschluss

1. Die Haftung der Gemeinde für Schäden aller Art, die den Benutzern oder Dritten bei der Benutzung des Jugendzentrums entstehen, ist ausgeschlossen. Insbesondere leistet die Gemeinde keinen Ersatz für abhanden gekommene oder beschädigte Wertgegenst./Garderobe. Die Haftung für Pflichtverletzungen der Amtsträger der Gemeinde bleibt hiervon unberührt.
2. Die Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Anlagen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen.

Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden und teilen Mängel der Gemeinde mit.

3. Bei Nutzung durch Vereine sind diese verpflichtet, die Gemeinde Altenholz von Entschädigungsansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Benutzung des Jugendzentrums von Dritten gestellt werden könnten. Sie verzichten ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf das Geltendmachen von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 5

Haftung der Benutzer

1. Die Benutzer haften der Gemeinde für alle aus Anlass der Benutzung eintretenden von ihnen verursachten Schäden.

Dies gilt auch für Beschädigungen oder Verunreinigungen von Grundstücksbestandteilen im Zusammenhang mit der Nutzung des Jugendzentrums.

2. Lässt sich im Einzelfall nicht feststellen, wer den Schaden verursacht hat, haftet die Aufsichtsperson im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Räume, Geräte, Einrichtungen und der dazugehörigen Außenanlagen eingetreten sind.
4. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

§ 6

Hausrecht

1. Die Benutzer haben die Hausordnung zu beachten.
2. Das Hausrecht in dem Jugendzentrum üben der/die Bürgermeister/in und seine Vertreter/innen (Jugendpfleger/in) bzw. von ihnen Beauftragte aus.

§ 7

Hausordnung

1. Alle Benutzer haben auf die Sauberhaltung der Räume zu achten und das Inventar schonend zu behandeln.
2. Müll ist nach Wertstoffen getrennt zu sammeln und der Abfallverwertung nach den Regelungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zuzuführen.
3. Das Rauchen ist ab 19.00 Uhr nur in den Räumen gestattet, die nicht als Nichtraucher-räume gekennzeichnet sind. Für eine ausreichende Lüftung ist zu sorgen.

5/2

4. Gewerbsmäßiger Ausschank von Getränken und gewerbsmäßige Zubereitung von Essen

ist nicht zulässig. Mitgebrachte Speisen sind nur im Hauptraum zu sich zu nehmen. Den Anweisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

5. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Für geräuscharmes abstellen und entfernen von diesen Stellplätzen sorgen die Halter. Autoradios und andere Musikwiedergabegeräte sind während der Abstellzeiten auf den Stellplätzen nicht zu benutzen.
6. Verstöße gegen die Nutzungsordnung und/oder die Hausordnung können die Erteilung eines Hausverbotes zur Folge haben, das für alle Jugendfreizeiteinrichtungen (z.B. Blockhütte, Jugendtreff Stift) in Altenholz gilt.

§ 8 Unterhaltung

1. Die laufende Unterhaltung obliegt der Gemeinde. Die Benutzer sind verpflichtet – soweit die Arbeiten zumutbar sind – die Gemeinde hierbei zu unterstützen (z.B. Müllsammeln auf dem Tümpelgelände). Zumutbare Schönheitsreparaturen führen die Benutzer aus.
2. Die Bewirtschaftungskosten trägt die Gemeinde.

Altenholz, 1.12.1999

GEMEINDE ALTENHOLZ
gez. Striebch
Bürgermeister